

übernommen hatte, verfügte indessen die Einziehung der Zeichnungen und der zu ihrer Herstellung verwendeten Platten und Formen gemäß §§ 41, 42 des Strafgesetzbuches und §§ 477, 478 der Strafprozeßordnung, da das Werk sinnliche Darstellungen und geschlechtliche Beziehungen zum Ausdruck bringe und somit unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs sei. Die Ansicht der Strafkammer, die seinerzeit anders entschieden habe, weil es sich nach ihrer Ansicht um abstrakte schematische Darstellungen handle, sei verfehlt. Ferner sei auch das Werk von Stobbe vorrätig gehalten und dem Publikum ausgehändigt worden. Da objektiv der ganze Tatbestand des § 184 gegeben sei, sei die Einziehung gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil wurde von Stobbe als einer Person, die einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung hat, Revision beim Reichsgericht eingelegt. Der Grundsatz »ne bis in idem« sei verletzt. Das Urteil der Strafkammer aus dem Jahre 1907 stehe der neuen Durchführung des Verfahrens entgegen; eine neue rechtliche Qualifikation sei unzulässig. Ferner sei der Begriff der objektiven Unzüchtigkeit verkannt, da die in den Zeichnungen gegebenen geschlechtlichen Beziehungen nicht auf Realismen, sondern auf Probleme deuteten. Endlich könne auch von einer Ankündigung und Verbreitung durch Stobbe im Sinne des Gesetzes keine Rede sein.

Das Reichsgericht verwarf indessen das Rechtsmittel als unbegründet. Es wäre sehr zu bedauern — so wurde ausgeführt — wenn ein offenkundiger Mißgriff einer Strafkammer ein Freibrief würde für die unbehelligte Herstellung und Verbreitung von Darstellungen, die in größter Weise das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines ernst denkenden Menschen verletzen müßten. Im vorliegenden Falle würde in den Darstellungen das Gemeine in widerlicher Weise betont. Auch sonst seien die Angriffe der Revision unhaltbar. (Aktenzeichen: I D 1107/10.)

Vom Reichsgericht. Schiedsgerichte. Urteil des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1910. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — In den Industriekreisen besteht das Bestreben, Streitigkeiten unter Ausschluß der Staatsgerichte durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen. Ob das immer nützlich ist, soll hier unerörtert bleiben; jedenfalls ergibt sich, daß außer dem Schiedsverfahren noch die Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteils erforderlich ist, daß die Schiedsprüche oft aufgehoben werden und der Austrag der Sache nur verzögert wird. Gegenüber der Tatsache aber, daß manche großen Geschäftszweige fast nur noch mit Schiedsgerichten arbeiten, empfiehlt es sich, auf die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes zu den Schiedsgerichtsfragen hinzuweisen, damit Schiedsrichter und Parteien vor Begehen von Fehlern gewarnt werden, die eine Aufhebung des Schiedspruches bedingen würden.

Der Fabrikant M. in Plauen hatte das ausschließliche Recht zum Verkaufe seiner Erzeugnisse unter gewissen Vereinbarungen der Firma H. & Co. übertragen; nur sechs näher bezeichnete Firmen waren ausgenommen, an die M. selbst sollte verkaufen dürfen. Auf jeden Fall einer Vertragsverletzung war eine Vertragsstrafe von 1000 M. gesetzt. Bei einer Meinungsverschiedenheit über diesen Vertrag oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrags sollte ein Schiedsgericht entscheiden, dessen Berufung durch nähere Bestimmungen geregelt war. Mittels Schreibens vom 14. Juli 1905 erklärte M. der Firma H. & Co., daß er den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung anfechte. Auf Veranlassung der letzteren trat hierauf das Schiedsgericht zusammen, dessen am 16. August 1905 erlassener Spruch dahin lautete, daß der Vertrag zu Recht bestehe.

Dieser Schiedspruch wurde vom Landgericht Plauen wegen Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben. Nunmehr erhob die Firma H. & Co. eine neue schiedsgerichtliche Klage mit der Behauptung, daß M. in mindestens 50 Fällen an andere als die sechs erwähnten Firmen verkauft und dadurch die Vertragsstrafe verwirkt habe. Sie forderte 10 000 M. Vertragsstrafe und ferner Auskunfterteilung über die mit anderen Firmen abgeschlossenen Geschäfte. Das Schiedsgericht verurteilte den M. zur Zahlung von 1000 M. und zur Auskunfterteilung, wies im übrigen aber die Klage ab.

Zu diesem Spruche verlangte jetzt die Firma H. & Co. Er-

laß des Vollstreckungsurteils. Ihr Begehren wurde in allen Instanzen (Landgericht Plauen, Oberlandesgericht Dresden, Reichsgericht) abgewiesen. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts führte aus:

Die Unzulässigkeit des ersten schiedsgerichtlichen Verfahrens, derentwegen der Spruch vom 16. August 1905 der Aufhebung verfiel, bestand darin, daß das damalige Schiedsgericht aus Personen zusammengesetzt war, die der Beklagte, wie festgestellt wurde, wegen Besorgnis der Befangenheit mit Recht abgelehnt hatte. Dieser Umstand gab zwar dem Beklagten nach § 1041 der Zivilprozeßordnung das Recht, die Aufhebung des Spruchs zu verlangen, wovon er nach Belieben Gebrauch machen mochte oder nicht. Keineswegs aber machte der Fehler den Spruch von selbst und ohne weiteres nichtig. Vielmehr bildete der Spruch, wenn er (was außer Streit steht) nach Vorschrift des § 1039 der Zivilprozeßordnung den Parteien zugestellt und bei Gericht niedergelegt wurde, die an sich wirksame Entscheidung der Schiedsrichter und damit den endgültigen Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Hierbei blieb es, auch wenn der Spruch nachher wegen jenes Fehlers aufgehoben wurde. Das schiedsgerichtliche Verfahren selbst war und blieb durchgeführt, wiewohl das Ergebnis, womit es geendet hatte, beseitigt wurde. Dies nunmehr ein Teil in der Streitsache selbst die Entscheidung der Staatsgerichte an, so konnte ihm nicht die Einrede des Schiedsvertrags entgegengelegt werden, da dieser Vertrag bereits erfüllt und erledigt, seine Wirkung erloschen war. Aus demselben Grunde folgt die Unzulässigkeit eines neuen schiedsgerichtlichen Verfahrens ohne neuen Schiedsvertrag. Es würde für den Verkehr schwer erträgliche Folgen mit sich bringen, wenn der Partei gestattet werden müßte, nach Aufhebung eines Schiedspruchs durch das Staatsgericht immer wieder, unter Berufung auf den alten Schiedsvertrag, ein neues schiedsgerichtliches Verfahren herbeizuführen auf die Gefahr hin, daß auch der neue Spruch wieder der Aufhebung gemäß § 1041 a. a. O. verfallt.

Das wäre nur zuzulassen, wenn der Schiedsvertrag es besonders vorschreibt, was hier nicht der Fall ist.

Zuzugeben ist der Revision, daß die gedachte, den Schiedsvertrag erledigende Wirkung des Schiedspruchs sich nicht über denjenigen Anspruch hinaus erstreckt, über welchen der Spruch entschieden hat. Gegenstand des Spruches vom 16. August 1905 war aber nicht ein einzelner aus dem Vertrage hergeleiteter Anspruch oder eine Mehrheit von Ansprüchen solcher Art, sondern, dem damals von der Klägerin erhobenen Verlangen gemäß, ganz allgemein die unter den Parteien streitig gewordene Rechtsbeständigkeit des Vertrags überhaupt. Diese Rechtsbeständigkeit wollte die Klägerin damals ein für allemal zur Feststellung bringen, und sie hat das durch den nachher aufgehobenen Spruch erreicht. Hierüber war deshalb nach dem vorhin Dargelegten eine neue schiedsgerichtliche Entscheidung nicht statthaft, weder auf eine erneute allgemeine Feststellungsklage, noch aus Anlaß eines Einzelanspruchs der erwähnten Art, der die Rechtsbeständigkeit des Vertrags zur notwendigen Voraussetzung hatte. Das neue Schiedsgericht hat aber die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Vertragsstrafen und zur Auskunfterteilung nicht etwa, was vielleicht zulässig gewesen wäre, bedingt, nämlich nur für den Fall, daß die Rechtsbeständigkeit des Vertrags durch die Staatsgerichte festgestellt wird, ausgesprochen, sondern hat diese Rechtsbeständigkeit mit in den Bereich seiner Entscheidung einbezogen. Darin liegt die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, die die Aufhebung auch des neuen Spruches nach § 1041 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung zur Folge haben mußte.

Sonach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

(Aktenzeichen: VII 175/10.)

(Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5000 M.)

Ausstellung von Werken und Ansichten über das Marinewesen. — Eine solche Ausstellung ist in St. Petersburg veranstaltet worden vom Komitee der Seeexkursionen, einer privaten Vereinigung unter Leitung des Generalmajors Beklemishev. Ihr Zweck ist, das Interesse für die russische Kriegsmarine zu beleben, die nach der Katastrophe von Tsushima neugeschaffen werden muß. Die Ausstellung umfaßt fünf große Säle. Besonders bemerkenswert ist eine darin enthaltene, in sich abgeschlossene große Samm-